

Gegenwärtig sind als Besonderheiten des französischen Rechts hervorzuheben:

1. Von Schrift-, Musik- und in ähnlicher Weise vielfältigen Werken sind 2 oder 3 Exemplare in Paris bei dem Ministerium des Innern, in den Provinzen auf der Präfektur, der Unterpräfektur oder dem Bürgermeisteramt zu hinterlegen, ehe ein etwaiger Nachdruck gerichtlich verfolgt werden kann. Sobald die Hinterlegung erfolgt ist, tritt der Schutz auch mit rückwirkender Kraft ein.

2. Die Dauer des Urheberrechts physischer Personen endigt 50 Jahre nach ihrem Tode. Das Urheberrecht juristischer Personen erlischt überhaupt nicht, fällt vielmehr nach deren Untergang an den Staat.<sup>3)</sup>

Seit dem Erlaß der jetzt noch gültigen Bestimmungen hat sich nicht auf gesetzlichem Wege, sondern durch ein privates Übereinkommen eine wesentliche Veränderung eingestellt. Die dramatischen Autoren haben sich nämlich zu einem gut organisierten Verband zusammengeschlossen und sich verpflichtet, keinem Theaterdirektor ein Stück zu überlassen, der für die Aufführung freigelegener Autoren nicht dieselben Tantiemen wie für schutzberechtigte Stücke zahlt und zwar in die Kasse des Verbandes dramatischer Autoren. Dieser Bedingung haben sich sämtliche Theater in Frankreich unterworfen, so daß jetzt kein Direktor mehr aus Sparungsgründen Stücke alter Dichter, wie Molière, Corneille, Marivaux, Beaumarchais usw., aufführt. Es lag nun nahe, ein Gleiches von den Verlegern zu fordern, die ältere abdrucksfreie Romane und andre Werke wieder herausgeben, worunter sich übrigens viele befinden, die noch recht zugkräftig sind. Allein die bisherigen Bemühungen jüngerer Autoren waren von keinem Erfolg begleitet, weil es an der erforderlichen Macht fehlte. Sodann ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Verband der dramatischen Dichter und dem Schriftstellerverband. Ein dramatischer Dichter überläßt seinem Verband jedes neue Stück von vornherein, sobald es zur Aufführung fertig ist. Ein Schriftsteller veröffentlicht dagegen sein Werk zunächst zuerst in einer Zeitung oder Zeitschrift und dann in Buchform, um ein möglichst hohes Honorar herauszuschlagen. Dann erst, wenn er also das Fett von der Suppe abgeschöpft hat, stellt er das Werk dem Schriftstellerverband zur Verfügung, der es zum zweiten Abdruck an die Zeitungen vertreibt. Infolgedessen hat es der Schriftstellerverband gar nicht in seiner Macht, einen Druck auf die Buchverleger auszuüben, um diese zu veranlassen, auch für alte abdrucksfreie Werke ein Honorar an die Verbandsklasse zu zahlen.

Um aber trotzdem den Verlegern die Herausgabe solcher Werke zu erschweren, die den Absatz der neueren Werke schädigen, hat jetzt der Abgeordnete Maurice Ajam, der nicht bloß auf volkswirtschaftlichem Gebiet tätig ist, sondern auch mehrere Romane veröffentlicht hat (die allerdings keinen

Erfolg hatten), in der französischen Deputiertenkammer eine Vorlage eingebracht, wonach der Staat eine Taxe von den neuen Ausgaben abdrucksfreier Werke erheben soll. Dies ist eine veränderte Form des Vorschlags, den 1863 Graf Walewski, der Vorsitzende der vom Kaiser eingesetzten Kommission, gemacht hatte, wonach die Verleger auf ewige Dauer 5 Prozent von den neu aufgelegten Werken an die Familie des verstorbenen Verfassers zu entrichten gehabt hätten.

Wenn es auch nicht sonderlich wahrscheinlich ist, daß die Vorlage Ajams durchdringen wird, so ist es doch immerhin nicht ausgeschlossen, daß sie eine größere Anzahl Freunde finden wird, zumal der Staat jede neue Einnahmequelle willkommen heißt. Eine Reform, d. h. eine Verbesserung des Urheberrechts würde eine solche Änderung aber nicht bedeuten. Es würde dadurch lediglich eine Mehrbelastung der Verleger und des bücherlaufenden Publikums herbeigeführt, während die Schriftsteller und die Literatur gar keinen Vorteil davon hätten. —

Der erwähnte Abgeordnete hat übrigens in einer Unterredung mit einem Mitarbeiter des *Gil Blas*, Georges Héroult, bestritten, daß man in Frankreich von einer Bücherkrise reden könne. Er sagt, es seien nie soviel Bücher erschienen wie jetzt, und es habe sich noch nie so wie jetzt gezeigt, daß es eine Menge Leute in Frankreich gibt, die sich das Vergnügen leisten, einen Roman auf ihre Kosten drucken zu lassen. Im übrigen, sagte er, hätten die jungen Autoren außer dem von ihm vorgeschlagenen Weg noch ein andres Mittel, sich gegen die Konkurrenz älterer Autoren zu schützen; sie brauchten nur zu zeigen, daß auch sie wirklich Talent haben. . . . —

Außer dem Vorschlag des Abgeordneten Ajam werden auch noch andre Forderungen in der Presse geltend gemacht. So wird jetzt z. B. die Forderung Lamartines wieder hervorgeholt, der verlangte, daß das geistige Eigentum ebenso wie das Eigentum am Grundbesitz von unbeschränkter Dauer sei. Von anderer Seite wird lediglich gefordert, daß das Eigentumsrecht fünfzig Jahre seit Erscheinen des Werks daure; es würde dies aber nur für die nach dem Tode des Verfassers veröffentlichten Werke eine Besserung bedeuten, für die andern Werke, die die Mehrzahl bilden, dagegen eine Verschlechterung.

### Kleine Mitteilungen.

**Vom Reichsgericht.** (Nachdruck verboten.) — Wegen Vergehens gegen das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste ist am 25. Oktober v. J. vom Landgericht Düsseldorf der Kunsthändler Heinrich Schlieper zu 200 *M* Geldstrafe verurteilt worden, während der Kunstschüler Freitag freigesprochen wurde. Freitag pflegte Kopien von Bildern bekannter Maler zu Studienzwecken anzufertigen; aber es ist erwiesen, daß Schlieper zwei Nachbildungen von Waldlandschaften des Malers Böhme verkauft hatte. Nach dem alten Gesetz konnte Freitag nicht bestraft werden; Schlieper dagegen war der strafbaren Vervielfältigung von Kunstwerken schuldig. — Die Revision Schliepers, der seine Handlungsweise als straflos hinstellte, weil er an den Bildern einige Veränderungen habe vornehmen lassen (!), wurde am 10. d. M. vom Reichsgericht verworfen. (Lenke.)

\* **Gesamtausgabe der Werke Clemens Brentanos.** — Eine neue vollständige Ausgabe der Werke von Clemens Brentano, einschließlich seiner Briefe, soll im Verlag von Georg Müller in München erscheinen, herausgegeben von Dr. Carl Schüddekopf unter Mitwirkung von Professor Dr. B. Michels, Dr. J. Peterfen, Professor Dr. A. Sauer, Professor Dr. Erich Schmidt, Dr. F. B. Schulz, R. Steig und anderen. Verlag und Herausgeber ersuchen alle diejenigen, die sich im Besitz von Handschriften und unbekanntem Drucken Brentanos befinden, um gefällige Mitteilungen an die Adresse des Herausgebers: Weimar, Brunstedter Straße 16, oder des Verlags: München, Josephplatz 7.

<sup>3)</sup> Von der einschlägigen Literatur seien noch erwähnt: E. Pouillet: *Traité théorique et pratique de la propriété littéraire et artistique et du droit de représentation*. 2. édition. Paris 1893. — Couhin: *La propriété industrielle, artistique et littéraire*. Paris 1894—98. 3 Bände. Huard et Mack: *Répertoire de législation, de doctrine et de jurisprudence en matière de propriété industrielle, littéraire et artistique*. Paris 1895. — M. Bertrand: *Du droit de représentation en France des œuvres dramatiques et musicales françaises*. Paris 1896. — Marcel Juillet-Saint-Lager: *Propriété littéraire et artistique*. In Maurice Block: *Dictionnaire de l'administration française*. 4. édition. Paris 1898. S. 1963 ff. — Allezard: *Considérations économiques et juridiques sur la propriété intellectuelle*. Paris 1882. — Chosson: *La propriété littéraire; sa législation en France et à l'étranger*. Paris 1895. — Constant: *Code général des droits d'auteur sur les œuvres littéraires et artistiques*. Paris 1888. — Mack: *De la durée du droit d'auteur*. Paris 1893. — Mack: *De la perpétuité du droit d'auteur*. *Projet d'organisation de la perpétuité du droit de propriété littéraire ou artistique*. Paris 1897. — Mack: *Rapport sur le domaine public payant en matière de propriété littéraire et artistique*. Paris 1900.